

G e s e t z

vom . 10. Sep. 1954 . .

mit welchem bestimmte Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Schwechat und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat in Schwechat zugewiesen werden.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Folgende in den selbständigen Wirkungskreis der Stadtgemeinde Schwechat und in den selbständigen Vollziehungsbereich des Landes fallenden Angelegenheiten werden der in Schwechat zu errichtenden Bundespolizeibehörde übertragen:

1. die örtliche Sicherheitspolizei;
2. die Sittenpolizei;
3. die Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen;
4. die Flurpolizei;
5. auf dem Gebiete des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen:
 - a) die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt;
 - b) die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in den einschlägigen Landesgesetzen vorgesehen sind;
 - c) sonstige Amtshandlungen, welche die auf diesem Gebiete jeweils geltenden Landesgesetze den Bundespolizeibehörden übertragen.

§ 2.

Der örtliche Wirkungsbereich der neu zu errichtenden Bundespolizeibehörde in Schwechat umfasst das Gebiet

der Stadt Schwechat (§ 2 und § 3 Abs. (2) des Gesetzes
vom 13. Juli 1954, LGBI. Nr. 62).

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1954 in Kraft.

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes
vom 3. Juli 1950 für das Land Niederösterreich wird beurkundet,
daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Landtage von
Niederösterreich am 10. Sep. 1954 gefaßt
worden ist.

Wien, 10. Sep. 1954

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich:

Gammann

Der Landeshauptmannstellvertreter:

[Signature]

Der Landeshauptmann:

Leinhardt